

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 31 (1933)

Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 4 • XXXI. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 11. April 1933 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile	Abonnemente: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins
---	---

Bebauungspläne.

Vortrag, gehalten am Kurs über Gemeindeingenieuraufgaben,
14. Oktober 1914, E. T. H. Zürich, von Arch. *Hyppenmeier*, Chef des
Bebauungsplanbureau der Stadt Zürich.

(Schluß.)

Grün- und Freiflächen.

Die Erhaltung der natürlichen Grüengebiete bildet die selbstverständliche Voraussetzung einer gesunden Freiflächenpolitik. Es wäre selten möglich, sie durch Neuanlagen auch nur annähernd zu ersetzen. Hierzu sind ebenfalls die größeren Privatbesitze zu zählen. Diese vor Zerstückelung und Spekulation zu schützen, bedarf oft großer Bemühungen seitens der Behörden, des Heimatschutzverbandes und anderer Korporationen. Das Gerippe für die Gestaltung des Freiflächensystems baut sich auf den großen, natürlichen Grüengebieten auf und ihre Verbindungen untereinander und mit den Neuanlagen ergeben oft die vielbegangenen und lohnenden Promenaden und Wanderwege. Der Schutz der Wälder ist in der Schweiz durch das eidg. Forstgesetz gewährleistet.

Bachläufe, Seeufer, sowie Teiche und Wälder, die mitunter wegen ihres hohen Grundwasserstandes für die Bebauung nicht in Frage kommen, sind auf alle Fälle der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Grünflächen müssen beizeiten im richtigen Ausmaße festgesetzt werden, da ihre spätere Anlage unverhältnismäßig teurer zu stehen kommt. Sie sind entweder zu erwerben oder im Sinne eines Bauverbotes zu entschädigen. Die Anlage von Freiflächen hat natürlich nicht den Sinn, daß z. B. unbedingt eine durchgehende Promenade einem Seeufer nach zu verlaufen hat und daß nicht unterzwischen größere Privatsitze an den See stoßen dürfen. Auch die Tobel können zu Promenaden ausgebaut